

Einverständniserklärung

DROHNEN/FLUGMODELLE IM STÖFFEL-PARK

Grundsätzlich ist die Benutzung von Drohnen im Stöffel-Park erlaubnispflichtig.

Zur Nutzung von Drohnen/Flugmodellen hat das Land Rheinland-Pfalz eine Entscheidungshilfe vorgelegt. Mit Ihrer Unterschrift unter die Einverständniserklärung bestätigen Sie, dass Sie davon Kenntnis nehmen und diese Regeln umsetzen: Drohne Entscheidungshilfe_RLP.pdf (*Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben, die im Internet zu finden sind!*)

Derzeit gilt unter anderem:

- Nicht höher als 100 m fliegen und nicht außer Sichtweite.
- Für Drohnen/Flugmodelle ab 250 Gramm: Kennzeichnungspflicht (an sichtbarer Stelle muss Name und Anschrift des Steuerers in dauerhafter und feuerfester Beschriftung am Fluggerät angebracht sein).
- Ab 2 kg müssen überdies besondere Kenntnisse nachgewiesen werden wie ein Drohnenführerschein.
- Ab 5 kg wird zudem eine spezielle Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde benötigt.

Es gilt unter anderem ein Verbot des Drohnenflugs

- bei Menschenansammlungen ab 12 Personen
- Einsatzorten der Polizei und Rettungskräften; Bundesstraßen, Bahnanlagen
- in/über Wohngrundstücken, wenn das Fluggerät schwerer als 250 g ist oder über eine Kamera verfügt und der Eigentümer nicht zugestimmt hat
- über Naturschutzgebieten/Vogelschutzgebieten/FFH-Gebieten

Die Einverständniserklärung befreit den Nutzer des Flugkörpers nicht von diesen Geboten, sondern gestattet nur das Überfliegen des Geländes des Stöffel-Parks.

Einverständniserklärung zwischen dem Nutzungsberechtigten, Leitung Stöffel-Park, für den Stöffel-Park, Stöffelstraße, 57647 Enspel und dem Antragsteller

Name

Straße/Hausnr.

PLZ/Wohnort

Telefon/Mailadresse

Bezeichnung des Flugmodells und ID-Nummer:

Für den Stöffel-Park erlaubt Ihnen der Nutzungsberechtigte das von Ihnen bezeichnete Modell im Stöffel-Park unter Beachtung der „Ordnung zur Benutzung von Drohnen im Stöffel-Park“ zur unten angegebenen Zeit zu nutzen.

Hinweise zum Datenschutz: Ich als Antragsteller nehme zur Kenntnis, dass meine in dieser Einverständniserklärung mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist.

Ich als Antragsteller versichere, dass ich Autoren- und Nutzungsrechte nicht an Dritte weitergebe. Die beantragte Nutzung dient nicht der Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ich versichere, mich an die aktuell geltenden Gesetze zu halten sowie eine Haftpflichtversicherung für die eingesetzte Drohne/den Flugkörper zu besitzen. Ich bestätige, dass ich die Richtlinien für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen (auf den Seiten 3 und 4) zur Kenntnis genommen habe.

Mit der Unterschrift wird vom Antragsteller auch die Richtigkeit der Angaben bestätigt, und dass die „Ordnung zur Benutzung von Drohnen/Flugmodellen im Stöffel-Park“ gelesen wurde und eingehalten wird.

Die Genehmigung gilt für folgenden Anlass/Datum:

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers und des beauftragten Fernpiloten, falls vorhanden

Einzureichen/mitzubringen sind außerdem:

- Kopie des Ausweises des Flugkörper-Pilots
- Drohnenführerschein
- Versicherungsnachweis

Die Zusage wird durch den Nutzungsberechtigten erteilt / nicht erteilt

Ort/Datum Unterschrift Leitung Stöffel-Park



Richtlinien des Stöffel-Parks für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Anlagen des Stöffel-Parks

RICHTLINIEN FÜR FOTO-, FILM- UND FERNSEHAUFNAHMEN

Präambel

Der Stöffel-Park erlaubt grundsätzlich das Fotografieren und Filmen in seinen Außen- und Innenbereichen. Dazu zählen alle Gebäude und das Gelände.

Diese Richtlinie zeigt, unter welchen Bedingungen Aufnahmen ohne Zustimmung, mit Zustimmung, eventuell gegen Entgelt oder verboten sind. Zudem regelt der Stöffel-Park die Veröffentlichung und Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen.

Maßstab für die Erlaubnis oder das Verbot von Aufnahmen ist der respektvolle Umgang mit den Anlagen des Stöffel-Parks. Achten Sie darauf, dass abgebildete Personen angemessen bekleidet sind, wie es in öffentlichen Räumen üblich ist (z. B. keine Aufnahmen in Unterwäsche oder nackt). Befolgen Sie die Anweisungen des Personals. Respektieren Sie die Rechte Dritter, insbesondere Eigentums-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte.

A. Zustimmungsfreiheit (nicht-kommerzielle Aufnahmen)

1. Besucher dürfen im Stöffel-Park fotografieren und filmen, solange sie keine zusätzliche Technik (wie Leitern, Scheinwerfer, Reflektorschirme o. ä.) oder weiteres Personal (wie Models, Darsteller, Visagisten, Stylisten, Assistenten o. ä.) einsetzen. Dabei müssen sie die Anlagen pfleglich und respektvoll behandeln. Stative und Blitzlicht sind erlaubt.
2. Innenaufnahmen sind im Rahmen des regulären Besuchs gestattet, sofern keine zusätzliche Technik oder Personal verwendet wird und eine Eintrittskarte erworben wurde. Ausgenommen sind Bereiche mit Fotografierverbot, wie Sonderausstellungen und gekennzeichnete Leihgaben.
3. Die Veröffentlichung und Verwertung der unter Ziff. A.1 oder A.2 erstellten Fotos und Filme ist ohne vorherige Zustimmung erlaubt, wenn sie den pfleglichen und respektvollen Umgang mit den Anlagen des Stöffel-Parks wahren und dessen Ansehen nicht schaden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen auf Social Media (z. B. Facebook, Instagram), in Blogs, auf Plattformen wie Wikimedia und Google sowie für Bildportale und kommerzielle Verwertungen.

B. Zustimmungspflicht (kommerzielle Aufnahmen)

1. Für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen mit zusätzlicher Technik und/oder Personal (z. B. Modelshootings, Werbeaufnahmen, Film- und Fernsehaufnahmen für Spielfilme, Serien, Dokumentationen, Musikvideos und Kinoproduktionen) benötigt man eine schriftliche Zustimmung des Stöffel-Parks. Der Stöffel-Park entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Aufnahmen:
 - den pfleglichen und respektvollen Umgang mit den Anlagen des Stöffel-Parks wahren,
 - mit Ansehen und Stellung des Stöffel-Parks im Einklang stehen,
 - den allgemeinen Besucherverkehr gefährden oder unverhältnismäßig behindern.
2. Aufnahmen im Rahmen aktueller Medienberichterstattung sind von der Zustimmungspflicht ausgenommen. Diese müssen jedoch wegen organisatorischer, technischer und konservatorischer Details beim Stöffel-Park angemeldet und abgestimmt werden.
3. Der Stöffel-Park erhebt für die Zustimmung ein Entgelt von **20 EUR pro angefangene Stunde zzgl. Eintritt pro Person und pro Fahrzeug**, welches auf das Gelände fährt.
4. Der Stöffel-Park kann auf Gebühren teilweise oder ganz verzichten, besonders bei Berichterstattungen von zeitgeschichtlichem Interesse, bei kunsthistorischen, kulturellen oder touristischen Dokumentationen, die den Stöffel-Park hervorheben und bewerben, sowie bei angemessener Werbung durch redaktionelle Beiträge, die ausschließlich den Stöffel-Park thematisieren.

5. Auch bei Gebührenfreiheit kann der Stöffel-Park eine Kostenerstattung verlangen. Diese betrifft den Ersatz von Personal-, Sach- oder Finanzaufwendungen, die im Zusammenhang mit Aufnahmen entstehen, etwa Personalkosten bei Aufnahmen außerhalb der Öffnungszeiten.

6. Für die Veröffentlichung und Nutzung solcher Aufnahmen gilt die Regelung in A.3.

C. Drohnen im Stöffel-Park

1. Flugübungen mit Drohnen sind im Stöffel-Park grundsätzlich unerwünscht. Wenn Sie Drohnenaufnahmen machen möchten, geben Sie bitte Ihre Daten an und stimmen Sie den Termin mit dem Stöffel-Park-Team ab. Sie tragen die Verantwortung für Ihr Handeln und müssen die Vorschriften einhalten, einschließlich der Versicherungspflicht. Halten Sie einen Abstand von 100 Metern zu Menschenmengen ein und beachten Sie die erlaubte Höchstflughöhe sowie gegebenenfalls den Flugkundenachweis.

2. Weitere Hinweise finden Sie unter www.drohnen.de.

D. Zuständigkeit

Für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen ist die Leitung des Stöffel-Parks zuständig. Die Leitung kann diese Zuständigkeit an eine andere Person übertragen, deren Entscheidungen dann zu befolgen sind.

E. Rechtsverfolgung

Bei Aufnahmen, Veröffentlichungen und Verwertungen ohne Zustimmung oder bei Überschreitung der ursprünglichen Bewilligung behält sich der Stöffel-Park rechtliche Schritte vor.

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss der Verbandsgemeinde Westerburg in Kraft. Die Verbandsgemeinde Westerburg hat die Richtlinie am 1. September 2024 beschlossen.